

Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S. 408) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2023 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 13 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Stadtgebiet in § 2 nach Zonen getrennt festgelegt.

§ 2 Festlegung der Parkzonen

(1) Für die Erhebung der Parkgebühren ist das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund in folgende zwei Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Zone A: Fläche der Altstadtinsel (Altstadtkern) und die unmittelbar angrenzende Fläche (Altstadtrand)

Zone B: restliches Stadtgebiet

(2) Die Anlage A mit der Darstellung der Zonen ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3 Festlegung der Parkgebühren

Zone A:	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 20 Minuten	50 Cent
		weitere 20 Minuten	50 Cent
		Tageskarte ab 4 Stunden	6,00 EUR
Zone B:	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 60 Minuten	50 Cent
		weitere 60 Minuten	50 Cent
		Tageskarte ab 4 Stunden	2,00 EUR

Sofern ein steuerbarer steuerpflichtiger Leistungsaustausch zu Grunde liegt, verstehen sich die Parkgebühren inkl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 4

Festlegung der gebührenpflichtigen Zeit

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Sonnabend von 9.00 bis 16.00 Uhr.

§ 5

Doppelte Parkgebühren

Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut § 3 dieser Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 5 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z.B. Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Parkgebühren und die gebührenpflichtige Zeit gesondert festgelegt werden.
- (2) Für die Parkzonen werden auf der Grundlage des § 45 der StVO Bewohnerparkregelungen durchgeführt. Umfang und Form werden bedarfsbezogen angepasst.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 in der Fassung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Stralsund, den2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.